

17.02.2014

Muster-Satzungsregelungen zur getrennten Sammlung von Bioabfällen

Der VHE hat Muster-Satzungsbausteine erarbeitet, die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften bei der Förderung der getrennten Sammlung von Bioabfällen helfen sollen.

Entscheidend für den Erfolg der getrennten Sammlung von Bioabfällen sind die konkreten Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in den örtlichen Abfallsatzungen. Die Verbindlichkeit der getrennten Sammlung, ein benutzungsfreundliches Sammelsystem und eine verwertungsfreundliche Gebührengestaltung haben sich als wesentliche Einflussfaktoren erwiesen. Hierbei ist auch die Vorgabe der getrennten Sammlung der Bioabfälle nach § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu berücksichtigen.

Die bisherigen Muster-Satzungsentwürfe der kommunalen Spitzenverbände bieten insbesondere für die Gestaltung der getrennten Sammlung von Bioabfällen keine Hilfestellung. Die Leitfassung Abfallwirtschaft des Deutschen Städtetags mit Stand vom 10.06.2013 definiert Bioabfall beispielsweise eingeschränkt auf „pflanzliche Küchenabfälle“ ... „sowie haushaltsübliche Mengen von Gartenabfällen“ und entspricht damit nicht den Festlegungen des KrWG zur Definition der Bioabfälle.

Die Ausarbeitung des VHE „Muster-Satzungsregelungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen“ berücksichtigt die nachfolgenden Punkte und stellt dazu Satzungs-Bausteine zur Verfügung.

- Die weitgehenden gesetzliche Bioabfalldefinition des KrWG.
- Pflicht zu Getrennthaltung der Bioabfälle; Verbot der Entsorgung von Bioabfall über den Restmüll.
- Erfassung des Bioguts mittels Biotonne mit ausreichendem Gefäßvolumen.
- Erfassung des Grünguts durch Hol- und Bringsysteme.
- Regelung der Eigenkompostierung, wobei eine Mindestnutzgartengröße für die Verwertung des Kompostes vorgegeben wird.
- Abfallgebühr als Einheitsgebühr ohne zusätzliche Gebührenbelastung der Biotonnennutzer; Eigenkompostierer ohne Biotonne erhalten einen Gebührenabschlag.

Herausgeber:

Verband der Humus- und Erdenwirtschaft e.V.
Geschäftsführer: Michael Schneider

Kirberichshofer Weg 6
52066 Aachen
www.vhe.de

Telefon: 0241 9977119
Telefax: 0241 9977583
presse@vhe.de

Dabei wird den unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen Rechnung getragen. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die Zuständigkeit für das Einsammeln der Abfälle von der Verwertung und Entsorgung getrennt. Somit ergeben sich Regelungen für kreisangehörige Gemeinden, die nur für die Sammlung zuständig sind und für Landkreise, die nur für die Verwertung zuständig sind. Für Sammlung und Verwertung sind in Nordrhein-Westfalen kreisfreie Städte oder andere Organisationsformen zuständig.

Im VHE-Papier werden weiterhin die aktuellen Muster-Satzungsregelungen der kommunalen Spitzenverbände dokumentiert und kritisch kommentiert.

Für Praktiker in Verwaltung und Politik stellt die Ausarbeitung des VHE eine wertvolle Hilfe dar. Die „Muster-Satzungsregelungen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Bioabfällen“ steht auf der Homepage des VHE unter www.vhe.de/publikationen/studien/ zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Der VHE vertritt bundesweit Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften, die Bio- und Grünabfälle in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen verwerten.